



Abfallreglement und Gebühren-Tarif

der

Einwohnergemeinde
Bremgarten bei Bern

vom 24.10.2005

1. Teilrevision vom 8.12.2008

INHALTSVERZEICHNIS

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinden
- Art. 2 Fachstelle
- Art. 3 Information
- Art. 4 Verbote

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

- Art. 5 Begriff
- Art. 6 Benützungspflicht
- Art. 7 Separatsammlung
- Art. 8 Kompostierung und Grünabfuhr
- Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts
 - A Behälter und Gebinde
- Art. 10 B Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 11 C Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12 Sperrgut
 - A Begriff
- Art. 13 B Abfuhr

2. Bauabfälle

- Art. 14 Bauabfälle

3. Ausgediente Sachen

- Art. 15 Ausgediente Sachen

4. Tierkörper

- Art. 16 Tierkörper

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

- Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

6. Sonderabfälle

- Art. 18 Begriff
- Art. 19 Pflichten der Besitzer
- Art. 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

III. Weitere Bestimmungen

- Art. 21 Öffentliche Abfallbehälter
- Art. 22 Übertragung von Aufgaben

IV. Finanzierung

- Art. 23 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 24 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 25 Gebührentarif

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Vollzug
- Art. 27 Rechtspflege
- Art. 28 Widerhandlungen
- Art. 29 Ausführungsbestimmungen
- Art. 30 Inkrafttreten

ABFALLREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

vom 24. Oktober 2005

1. Teilrevision vom 8. Dezember 2008

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 **Aufgaben der Gemeinden**

¹Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

²Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über:

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵Sie meldet dem GSA:

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2 **Fachstelle**

Die Gemeinde bezeichnet als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) die Bauverwaltung. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4 Verbote

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

²Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Art. 5 Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Art. 6 Benützungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

²Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7 Separatsammlung

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr) und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Art. 8 Kompostierung und Grünabfuhr

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³Die Gemeinde bietet eine Grünabfuhr an. Sie sammelt die kompostierbaren Abfälle ein, die in speziellen, mit Gebührenmarken versehenen Containern und Einzelgebinden bereitgestellt werden.

Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts

A Behälter und Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

Art. 10 B Abfuhrtage, Bereitstellung

¹Die Abfuhrdaten für Kehricht, der Sammelrhythmus sowie die Standorte der öffentlichen Sammelstellen werden periodisch in den Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlicht.

²Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

Art. 11 C Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- c Bauabfälle,
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

²Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 12 Sperrgut

A Begriff

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial,
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

²Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 13 B Abfuhr

¹Das Sperrgut wird gemeinsam mit dem Hauskehricht abgeführt.

²Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 Tierkörper

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr,
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Art. 18 Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Art. 19 Pflichten der Besitzer

¹Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

²Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Art. 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

²Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 21 Öffentliche Abfallbehälter

¹Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 22 Übertragung von Aufgaben

Der Gemeinderat beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einer Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Art. 23 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Art. 24 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 25 Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vollzug

¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

²Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Art. 27 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 28 Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 30 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2005 hat das vorliegende Abfallreglement mit grossem Mehr gegen 17 Stimmen beschlossen.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär:

B. Lauterburg

P. Bangerter

Öffentliche Auflage

Der Gemeindeschreiber hat das Abfallreglement vom 23. September bis 24. Oktober 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 73 vom 21. September 2005 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 06. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

P. Bangerter

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern beschliesst gestützt auf Art. 25 des Abfallreglementes vom 24. Oktober 2005 folgenden Gebührentarif:

I. Gebührenarten

Art. 1 **Gebührenarten**

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich aus Grund- und Zusatzgebühren zusammen.

II. Grundgebühr

Art. 2 **Grundgebühr**

¹Von jeder Haushaltung und jedem Gewerbebetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch Zusatzgebühren gedeckt werden.

²Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung, pro Einfamilienhaus und pro Gewerbe (Gewerbebetrieb, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte wie z.B. Heime, Schulen) erhoben und beträgt:

pro Wohnung	CHF	40.-- bis	100.--	inkl. MWST
pro Einfamilienhaus	CHF	60.-- bis	130.--	inkl. MWST
pro Gewerbe	CHF	60.-- bis	130.--	inkl. MWST

III. Zusatzgebühren

Art. 3 **Sackgebühr; Bemessungsgrundlagen**

¹Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Ansätze betragen:

17 Liter		½ Marke eines 35 Liter-Sack (diagonal zerschnitten)		
35 Liter	CHF	1.40 bis	2.60	inkl. MWST
60 Liter	CHF	2.50 bis	4.60	inkl. MWST
110 Liter	CHF	4.40 bis	8.20	inkl. MWST

³Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt in der Gebührenverordnung die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 bis Art. 5).

Art. 8 Vereinbarung

¹Die Gemeinde schliesst mit geeigneten Verkaufsstellen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührenmarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

²Die Gebührenmarken und Containerbänderolen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 9 Ausschluss von der Abfuhr

¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

²Container, die nicht ausschliesslich Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Art. 10 Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 11 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern berechnet.

²Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

Die 1. Teilrevisionen vom 8. Dezember 2008 ist im vorliegenden Gebührentarif zum Abfallreglement enthalten.

GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat Bremgarten bei Bern beschliesst, gestützt auf Art. 7 des Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 24. Oktober 2005, folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Grundgebühr

Der gültige Gebührentarif für die Grundgebühren beträgt:

pro Wohnung	CHF	40.--	inkl. MWST
pro EFH	CHF	60.--	inkl. MWST
pro Gewerbe	CHF	60.--	inkl. MWST

Art. 2 Zusatzgebühren

Der gültige Gebührentarif für die Zusatzgebühren beträgt:

a Gebührenmarken für Kehrichtsäcke:

17 Liter-Sack	½ Marke eines 35 Liter-Sack (diagonal zerschnitten)
35 Liter-Sack	CHF 1.60 inkl. MWST
60 Liter-Sack	CHF 2.90 inkl. MWST
110 Liter-Sack	CHF 5.20 inkl. MWST

b Gebührenmarken für Klein- und Grobsperrgut, Schachteln, Bündel etc.:

bis 30 kg	CHF 2.90 inkl. MWST
-----------	---------------------

c Banderolen für Kehrichtcontainer:

400 Liter-Container	CHF 20.--	inkl. MWST
600 Liter-Container	CHF 30.--	inkl. MWST
800 Liter-Container	CHF 40.--	inkl. MWST

d Gebührenmarken für Grüngutcontainer:

1. Jahresgebühren:

140 Liter-Container	CHF 70.--	inkl. MWST
240 Liter-Container	CHF 120.--	inkl. MWST
800 Liter-Container	CHF 390.--	inkl. MWST

2. Gebühren für einmalige Leerung von Containern und zur Bereitstellung von Einzelgebinden bis max. 20 kg und 1m Länge:

140 Liter-Container und Einzelgebinde	CHF	7.--	inkl. MWST
240 Liter-Container	CHF	12.--	inkl. MWST
800 Liter-Container	CHF	39.--	inkl. MWST

Art. 3 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

* * *

Bremgarten bei Bern, 11. August 2009

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:

D. Folletête

P. Bangerter